

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 30.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 30.07.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006277

Publizierende Stelle



Stadt Burgdorf - Baudirektion, Lyssachstrasse 92, 3401 Burgdorf

Baugesuch – Grabenstrasse, Burgdorf

Titel des Bauprojekts

Grabenstrasse

Projektbeschreibung

Gesuchstellende / Projektverfassende:

Einwohnergemeinde Burgdorf, Baudirektion, Bereich Stadtentwicklung, Lyssachstrasse 92, 3401 Burgdorf

Bauvorhaben:

Umgestaltung Teile der Grabenstrasse zu öffentlichem Platz als Übergangsnutzung bis zur Überbauungsordnung nach der ZPP 23 Grabenstrasse; Umgestaltung Strassenraum, Aufheben von Parkfeldern, Ausgestaltung der Oberfläche mit Mergel, Platzierung von Pflanzentrögen mit Bäumen, Ausscheiden eines Bereichs für eingeschossige Fahrnisbauten

Standort: Grabenstrasse, westlicher Abschnitt, Burgdorf / Parzelle Nr. 125

Zone: ZPP Nr. 23 Grabenstrasse

Schutzgebiet: Ortsbildschutzgebiet O I Altstadt, Unter- und Oberstadt

Schutzobjekte: im Bereich schützenswerter und erhaltenswerter Baudenkmäler, K-Objekte, Baugruppe A Altstadt

Gewässerschutz: Regenwasser wird zur Versickerung gebracht.

Hinweis: Das Bauvorhaben erfordert die Zustimmung des Gemeinderats nach Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG zu einem einzelnen Vorhaben vor dem Erlass der Überbauungsordnung in der Zone mit Planungspflicht (ZPP).

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).
Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Auflage- und Einsprachefrist: 31. August 2026

Auflagestelle: Baudirektion, Lyssachstrasse 92, 3400 Burgdorf

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Kontaktstelle

Bauinspektorat